



Presseinformation

Fakten zum Verfahren der Berufsankennung in Nordrhein-Westfalen

Zum Verfahren der Berufsankennung

Ist eine Berufsqualifikation nicht in Deutschland erworben, der Betreffende möchte aber in Deutschland arbeiten, dann kann oder muss er die ausländische Qualifikation anerkennen lassen. Im Anerkennungsverfahren überprüft die zuständige Stelle in Deutschland, ob die ausländische berufliche Qualifikation dem deutschen Referenzberuf entspricht, also keine wesentlichen Unterschiede vorliegen. Diese Prüfung heißt Gleichwertigkeitsprüfung. Die zuständige Stelle benötigt dafür Zeugnisse und Dokumente, die unter anderem über Inhalt und Dauer der Qualifikation informieren. Die einschlägige Berufserfahrung ist dabei auch wichtig. Wenn im Anerkennungsverfahren in einem reglementierten Beruf wesentliche Unterschiede zwischen der Berufsqualifikation und dem deutschen Referenzberuf festgestellt werden, kann eine Ausgleichsmaßnahme absolviert werden. Hierdurch können die wesentlichen Unterschiede kompensiert werden, um dann die volle Anerkennung zu erhalten. Teil einer Ausgleichsmaßnahme kann ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung (EU-Bürger) oder eine Kenntnisprüfung (Abschlüsse aus Drittstaaten) sein.

Zahlen, Daten, Fakten

- Anerkennungsverfahren für alle Berufsgruppen in Nordrhein-Westfalen
 - 2013: 4.506 Anträge (davon Gesundheitsberufe: 3009 Anträge)
 - 2014: 4.836 Anträge (davon Gesundheitsberufe: 3066 Anträge)
 - 2015: 5.280 Anträge (davon Gesundheitsberufe: 2946 Anträge)
 - 2016: 6.516 Anträge (davon Gesundheitsberufe 3.225 Anträge)
 - 2017: 7.197 Anträge (davon Gesundheitsberufe: 3.831 Anträge)
 - positiv entschieden: 2.682
 - negativ entschieden: 696
 - Anordnung einer Ausgleichsmaßnahme: 1.506
 - Sonstiges: 267
 - noch keine Entscheidung: 2.046



- Verteilung auf Gesundheitsberufe: Mehr als 50 Prozent aller Anträge werden im Bereich der medizinischen und nicht-medizinischen Gesundheitsberufe gestellt (2017: 3.831 Anträge)
 - davon 3.630 Anträge in den medizinischen Gesundheitsberufen, z.B.
 - Gesundheits- und Krankenpfleger/in: 1.269 Anträge
 - davon positiv entschieden: 315
 - davon negativ entschieden: 6
 - Anordnung einer Ausgleichsmaßnahme: 630
 - Sonstiges: 48
 - noch keine Entscheidung: 270
 - Arzt/Ärztin (Erteilung der Approbation): 1.080 Anträge
 - davon positiv entschieden: 351
 - davon negativ entschieden: 3
 - Anordnung einer Ausgleichsmaßnahme: 183
 - Sonstiges: 60
 - noch keine Entscheidung: 483
 - Physiotherapeut/-in: 267 Anträge
 - 201 Anträge in den Nichtmedizinischen Gesundheits-, Körperpflege- und Wellnessberufen, Medizintechnik, z.B.
 - Friseur/-in: 90
 - Zahntechniker/-in: 54 Anträge
- Wohnsitz der Antragsteller (2017, bezogen auf alle Anerkennungsverfahren in Nordrhein-Westfalen)
 - 6.645 (92 Prozent) mit Wohnsitz in Deutschland (vgl. 2016: 5.775), davon 6.351 (96 Prozent) mit Wohnsitz in NRW (vgl. 2016: 5.568)
 - 258 (4 Prozent) mit Wohnsitz im EU-Ausland (vgl. 2016: 648)
 - 294 (4 Prozent) mit Wohnsitz in einem Drittstaat (vgl. 2016: 93)
- Staatsangehörigkeit der Antragsteller (2017, bezogen auf alle Anerkennungsverfahren in Nordrhein-Westfalen)
 - 768 (11 Prozent mit deutscher Staatsangehörigkeit)
 - 2.313 (32 Prozent mit Staatsangehörigkeit eines EU-Staates)
 - 4.116 (57 Prozent mit Staatsangehörigkeit aus Drittstaaten)